

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

Satzung

Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.
Wohnen, aktivierende Pflege, Betreuung und Therapie von
Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen

Präambel

Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen sind Menschen, die leben, fühlen und spüren. Es sind kranke Menschen, die ein Recht auf Leben, Rehabilitation und ausreichende Versorgung in allen Stadien ihrer Krankheit haben. Dies gilt insbesondere auch für die RehabilitationsPhase F.

Die Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft sprechen sich deshalb für das Recht auf Leben und Rehabilitation von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen aus.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V. ist ein Zusammenschluss von Facheinrichtungen, deren Aufgabe in der dauerhaften Versorgung von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen besteht.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V. strebt eine enge Zusammenarbeit mit Betroffenen, deren Angehörigen und deren Verbänden an.

Die BAG Phase F e.V. setzt sich für die Schaffung und Weiterentwicklung allgemein verbindlicher, bundeseinheitlicher Qualitätsstandards in der Versorgung von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen ein.

Die Betroffenen haben Anspruch auf eine umfassende Versorgung, welche insbesondere die aktivierende Grund- und Behandlungspflege, eine umfassende medizinisch-therapeutische Versorgung sowie Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfasst. Ein solch breit angelegtes Versorgungsangebot bedarf bundes- und landesseitiger Unterstützung. Als eine der wesentlichen Grundlagen gilt hier der Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Die Bundesarbeitsgemeinschaft trägt den Namen: Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V., abgekürzt BAG Phase F e.V., sowie den Untertitel „Wohnen, aktivierende Pflege, Betreuung und Therapie von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen“.
- (2) Der Sitz der BAG Phase F e.V. ist in Potsdam.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck der BAG Phase F e.V.

- (1) Die BAG Phase F e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere der aktivierenden Pflege, Betreuung und Therapie von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen, sowie die Förderung von Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Aufgaben

Die BAG Phase F e.V. hat die Aufgabe, einheitliche Qualitätsmaßstäbe zu erarbeiten, auf deren Basis die Arbeit in den Facheinrichtungen durchgeführt wird. Grundlage für die Qualitätsmaßstäbe bilden u. a. die „Empfehlungen zur Rehabilitation und Pflege von Menschen mit schwersten neurologischen Schädigungen - Standards der Langzeitbehandlung in Phase F“ (Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Frankfurt). Die Erarbeitung dieser Qualitätsmaßstäbe erfolgt in enger Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden, Einzelpersonen und Organisationen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

Zwei miteinander eng verbundene Ziele stehen im Mittelpunkt der künftigen Arbeit der BAG Phase F e.V.:

1. die fachliche Ordnungsaufgabe und
2. die politische Umsetzung, insbesondere Klärung der Finanzierung der Phase F.

Fachlich muss sowohl für die stationäre als auch ambulante Versorgung der Betroffenen in der Phase F ein einheitlicher Qualitätsstandard geschaffen werden. Als übergeordnete Struktur der zu gründenden (oder gegründeten) Landesarbeitsgemeinschaften (LAG Phase F) soll die bundesweite Vertretung der Interessen der Träger von Facheinrichtungen und der von ihnen betreuten Betroffenen ebenso zu den Aufgaben gehören. Daher sind die Aufgaben der BAG Phase F e.V. in besonderem Maße auch politisch - parteiunabhängig - zu sehen. Bundesgesetze sollen die Sonderposition der betroffenen Menschen berücksichtigen. Von verantwortlicher politischer Ebene aus soll die Versorgung von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in ihrem entscheidenden Problem - der Finanzierung - gelöst werden. In der Vorbereitung von Vorlagen für politische Gremien und der Vertretung dieser Vorlagen und Forderungen liegen Hauptaufgaben der BAG Phase F e.V.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

1. Entwicklung gemeinsamer Ziele
2. Förderung der Kooperation und Vernetzung offener, ambulanter, teilstationärer und stationärer Arbeitsformen
3. Erarbeitung von fachpolitischen Stellungnahmen
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Mitarbeit an der Entwicklung von Berufsbildern und Ausbildungskonzepten für die Arbeit mit diesem Personenkreis
6. Förderung der Berufsbildung von Mitarbeitern in Facheinrichtungen
7. Herausgabe von Publikationen

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

8. Unterstützung der zu Hause Pflegenden durch fachliche Beratung und Qualifizierung der Angehörigen
9. Sicherung der Finanzierung der Versorgung für Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen im Sinne der Betroffenen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Die BAG Phase F e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der BAG Phase F e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BAG Phase F e.V. Auslagen im Rahmen der Zweckverwirklichung dürfen erstattet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der BAG Phase F e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann eine Facheinrichtung werden, welche:
 - betroffene Menschen mit dem pflegfachlichen Schwerpunkt in der Phase F seit mindestens einem Jahr betreut und nach den Empfehlungen der BAR Richtlinie versorgt,
 - einen Versorgungsvertrag nach SGB XI, eine Leistungsvereinbarung nach SGB XII oder eine Leistungsvereinbarung nach dem KJHG mit dem pflegfachlichen Schwerpunkt der Phase F abgeschlossen hat und
 - den in der Satzung der BAG Phase F e.V. festgelegten Zielen verbindlich zustimmt.
- (2) Neumitglieder richten ihren Aufnahmeantrag schriftlich an den zuständigen Landesarbeitsgemeinschaft Phase F (LAG Phase F) Vorstand oder an den Vorstand der BAG Phase F e.V. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung des Vorstandes einen schriftlichen Bescheid. Die Aufnahme der neuen Mitglieder wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Ein Gaststatus kann grundsätzlich jeder interessierten Einrichtung/Person gewährt werden. Über den Gaststatus entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Insbesondere Einrichtungen, welche noch nicht über die Voraussetzung nach Absatz (1) verfügen, sollen hierdurch die Gelegenheit zur Mitarbeit innerhalb der BAG Phase F e.V. erhalten. Ein Stimmrecht besteht nicht, die Teilnahme an internen Tagesordnungspunkten bei Versammlungen der BAG Phase F e.V. ist nicht möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein den Zweck oder das Ansehen des Vereines gefährdendes Verhalten des Mitglieds vorliegt oder die

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- (5) Der Austritt aus der BAG Phase F e.V. kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder tragen durch jährliche Kostenbeiträge zur Kostendeckung der Arbeit der BAG Phase F e.V. bei. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, ebenso die Befreiungsgrundsätze. Der Beitrag ist spätestens zum 01.04. des Kalenderjahres fällig.

§ 7 Organe der BAG PHASE F e.V.

Organe der BAG Phase F e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32 und 33 BGB
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. die Landesarbeitsgemeinschaften Phase F

§ 8 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied entsendet in die Mitgliederversammlung eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in. Dabei ist eine Stimmübertragung auf eine/n einrichtungsgebundenen tätigen Mitarbeiter des Mitglieds zulässig; die Stimmvollmacht ist schriftlich nachzuweisen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Genehmigung der Satzung sowie Genehmigung von Satzungsänderungen
2. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen
3. Beschlussfassung über Aufgabenerteilung an den Vorstand
4. Wahl und Abwahl des Vorstandes
5. Festsetzung der jährlichen Kostenbeiträge
6. Entgegennahme von Geschäfts-, Kassen- und sonstigen Berichten

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

7. Berichte der Vertreter der LAG Phase F und anderer Arbeitsgemeinschaften zur Kenntnisnahme.
 8. Vorschläge für Mitglieder des Fachbeirates
 9. Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer
 10. Entlastung des Vorstandes
 11. Genehmigung und Auflösung von LAGs Phase F
 12. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Für Satzungsänderungen und die Auflösung der BAG Phase F e.V. ist eine drei-viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Protokollant und einem weiteren Mitglied des Vorstandes der BAG Phase F e.V. zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an

1. sechs aus der Mitgliederversammlung gewählte Vertreterinnen/Vertreter, welche einrichtungsgebunden tätig sind (z.B. Verwaltungsleitung, Geschäftsführung, Klinikleitung, Therapie- oder Pflegedienstleitung)
2. jeweils ein aus jeder LAG Phase F gewählter Vertreter/In,

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben gegebenenfalls auch über diese Zeit hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand wählt den geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) aus seinen Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
Dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind

1. Wahrnehmung aller Angelegenheiten der BAG Phase F e.V., soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die ausschließlich der Mitgliederversammlung gemäß § 9 vorbehalten sind. Die Empfehlungen der LAG Phase F sollen dabei berücksichtigt werden.

2. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Gastmitgliedern

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

4. Bildung von Arbeitsgruppen sowie ggf. ihre Auflösung

5. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung muss vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem für die Sitzung bestimmten Tag erfolgen.

- (3) Zwischen den Vorstandssitzungen führt der geschäftsführende Vorstand die Geschäfte. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der gewählten Personen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (4) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

- (5) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollant und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (7) Der Vorstand kann fachkundige Personen zu seiner Beratung einladen.

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

§ 12 Landesarbeitsgemeinschaften Phase F

In den einzelnen Bundesländern oder regional können Landesarbeitsgemeinschaften/länderübergreifende Arbeitsgemeinschaften innerhalb der BAG Phase F e.V. gebildet werden. Diese werden durch die Mitgliederversammlung genehmigt und sind eine Untergliederung der BAG Phase F e.V. Alle Aufgaben und Gremien einer LAG Phase F werden aus dieser Satzung abgeleitet und in einer Musterordnung durch den Vorstand beschrieben.

§ 13 Fachbeirat

- (1) In den Fachbeirat kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit unabhängige Experten aus verschiedenen Berufsgruppen berufen, sowie Delegierte aus Verbänden.
- (2) Aufgabe des Fachbeirates ist es, den Vorstand zu beraten und bei der Umsetzung der Ziele der BAG Phase F e.V. zu unterstützen. Zu diesem Zweck können die Mitglieder des Fachbeirates an Vorstandssitzungen und an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 14 Auflösung der BAG Phase F e.V.

Bei Auflösung der BAG Phase F e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation und an die ZNS - Hannelore Kohl Stiftung für Verletzte mit Schäden des Zentralen Nervensystems, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Übergangsvorschriften

Diese Satzung wurde im Ursprung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17. September 1998, geändert bei der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2004 und geändert im Rahmen der Mitgliederversammlung am 27.10.2005 und bei der Mitgliederversammlung am 05.10.2007.

Diese veränderte Satzung wurde mit dem Zweck, als Verein beim Vereinsregister in Potsdam (derzeitiger Sitz der Geschäftsstelle) eingetragen zu werden, im Rahmen der Mitgliederversammlung am 05. Oktober 2007, zuletzt geändert am 22.11.2011, beschlossen.